NEWS
WITTEWELLER
PATENTANWÄLTE

WITTEWELLER NEWS II/2026

Aktuelles und Informationen für Mandanten

In dieser Ausgabe

KI und Patente

Wann wird der Algorithmus zur technischen Lösung?

ZUM ARTIKEL

Vom Opt-out zur Ordnungshaft

Wenn Patentstrategie persönliche Folgen hat

ZUM ARTIKEL

Inkonsistenz ist nicht gleich Inkonsistenz

Entscheidung G 1/25 zur Beschreibungsanpassung vor dem EPA

ZUM ARTIKEL

Biotechnologie in Deutschland

Spitzenforschung – aber gelingt auch der Transfer?

ZUM ARTIKEL

WITTEWELLER ausgezeichnet

Drei Rankings – eine starke Position im IP-Recht

ZUM ARTIKEL

KI und Patente: Wann wird der Algorithmus zur technischen Lösung?

KI-basierte Erfindungen werfen im Patentrecht viele Fragen auf. Zwei davon sind in der Praxis besonders relevant: Wann leistet ein Algorithmus einen technischen Beitrag – und wie genau muss eine KI-Erfindung beschrieben werden, damit sie für einen Fachmann ausführbar ist? Auf diese beiden Aspekte konzentrieren wir uns im Folgenden.

Wann wird KI technisch?

Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen beruhen auf Rechenmodellen und Algorithmen, beispielsweise künstlichen neuronalen Netzen. Nach den Prüfungsrichtlinien des Europäischen Patentamts (EPA) sind solche Modelle und Algorithmen für sich genommen abstrakter mathematischer Natur. Das bedeutet jedoch nicht, dass KI-basierte Lösungen grundsätzlich vom Patentschutz ausgeschlossen sind.

Entscheidend ist, ob der Algorithmus zu einer technischen Lösung einer technischen Aufgabe beiträgt. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn KI auf einem technischen Gebiet eingesetzt oder für eine bestimmte technische Umsetzung angepasst wird.

Die EPA-Richtlinien nennen hierzu ein anschauliches Beispiel. Ein neuronales Netz, das in einem Herzüberwachungsgerät eingesetzt wird, um unregelmäßige Herzschläge zu erkennen, leistet einen technischen Beitrag. Auch die Klassifizierung digitaler Bilder, Videos sowie Audio- oder Sprachsignale anhand technischer Merkmale kann einem technischen Zweck dienen. Die Klassifizierung von Textdokumenten allein nach ihrem sprachlichen Inhalt verfolgt dagegen für sich genommen keinen technischen, sondern einen linguistischen Zweck.

Für die Patentierung kommt es also nicht allein darauf an, **dass** KI zum Einsatz kommt. Entscheidend ist, **wofür und wie** sie eingesetzt wird.

Der technische Beitrag kann schon im Training liegen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann bereits das Training einer KI zum technischen Charakter einer Erfindung beitragen. Dient beispielsweise eine KI-basierte Klassifizierung einem technischen Zweck, können nach den EPA-Richtlinien auch die Erzeugung des Trainingsdatensatzes und das Training des Klassifikators technisch relevant sein, wenn sie das Erreichen dieses technischen Zwecks unterstützen.

Für eine Patentanmeldung sollte daher konkret herausgearbeitet werden, worin die technische Besonderheit der Lösung liegt und welche Merkmale dafür maßgeblich sind. Der bloße Hinweis, eine bestimmte Aufgabe werde „mittels KI“ gelöst, reicht hierfür nicht ohne Weiteres aus.

Was muss aus der Blackbox heraus?

Neben dem technischen Beitrag spielt bei KI-Erfindungen eine zweite Frage eine wichtige Rolle: Ist die Erfindung in der Patentanmeldung ausreichend beschrieben?

Nach Art. 83 EPÜ muss eine Erfindung so deutlich und vollständig offenbart werden, dass ein Fachmann sie ausführen kann. **Bei komplexen KI-Modellen kann der Weg von den**

Eingabedaten zum Ergebnis nur eingeschränkt nachvollziehbar sein, daher ist häufig von einer ‚Blackbox' die Rede. Für die Patentanmeldung bedeutet dies jedoch nicht, dass sämtliche internen Vorgänge eines KI-Modells erklärt werden müssen. Entscheidend ist vielmehr, dass die für die Ausführung der Erfindung wesentlichen Merkmale so offenbart sind, dass ein Fachmann die technische Lösung nachvollziehen und umsetzen kann.

Wie wichtig dies sein kann, zeigt die Entscheidung T 161/18 einer Beschwerdekammer des EPA. Gegenstand war ein künstliches neuronales Netz, das eine peripher gemessene Blutdruckkurve in den entsprechenden Aortendruck umwandeln sollte. Die Anmeldung enthielt zwar allgemeine Angaben zu den Trainingsdaten. Sie ließ jedoch offen, welche Eingabedaten für das Training des Netzes geeignet waren, und nannte auch keinen für die technische Aufgabe geeigneten Datensatz. Die Beschwerdekammer sah die Erfindung deshalb als nicht ausreichend offenbart an.

Der Fall zeigt, dass es bei KI-Erfindungen entscheidend sein kann, nicht nur das gewünschte Ergebnis, sondern auch die für das Training notwendigen Angaben ausreichend zu beschreiben.

Müssen die Trainingsdaten offengelegt werden?

Das bedeutet allerdings nicht, dass bei einer KI-Erfindung stets der vollständige Trainingsdatensatz offengelegt werden muss.

Hängt die technische Wirkung von bestimmten Eigenschaften des Trainingsdatensatzes ab, müssen nach den EPA-Richtlinien diejenigen Eigenschaften offenbart werden, die erforderlich sind, um diese Wirkung zu reproduzieren. Das gilt nicht, wenn der Fachmann sie aufgrund seines allgemeinen Fachwissens ohne unzumutbaren Aufwand selbst bestimmen kann. **Der konkrete Trainingsdatensatz selbst muss in der Regel nicht offengelegt werden.**

Welche Angaben erforderlich sind, hängt somit von der jeweiligen Erfindung ab. Relevant kann etwa sein, welche Art von Daten benötigt wird, nach welchen Kriterien geeignete Trainingsdaten ausgewählt werden oder welche Eigenschaften dieser Daten für die technische Wirkung entscheidend sind.

Fazit

Bei KI-basierten Erfindungen sollte frühzeitig geklärt werden, **worin der technische Beitrag der Lösung liegt und welche Angaben erforderlich sind, um die Erfindung ausreichend zu offenbaren**.

Das ist auch deshalb wichtig, weil erhebliche Lücken in der ursprünglichen Offenbarung nach Einreichung der Patentanmeldung nicht einfach durch zusätzliche Angaben geschlossen werden können. Nach Art. 123(2) EPÜ dürfen Änderungen keinen Gegenstand hinzufügen, der über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Anmeldung hinausgeht.

Für die Praxis kommt es daher darauf an, **die technische Wirkung einer KI-Lösung früh zu identifizieren und die dafür wesentlichen technischen Informationen von Anfang an in der Patentanmeldung abzubilden.**

Christoph Lütkebohmert, Partner

PROFIL

SEITENANFANG

Vom Opt-out zur Ordnungshaft – wenn Patentstrategie persönliche Folgen hat

Der langjährige Patentstreit zwischen Silimed und Polytech zeigt, wie eng Patentinhaberschaft, UPC-Strategie und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen miteinander verknüpft sein können. Im Mai 2026 ordnete das Landgericht München I **gegen einen Geschäftsführer von Polytech unmittelbar Ordnungshaft** an – weil es ein Ordnungsgeld im konkreten Fall nicht für ausreichend hielt.

Vom Streit um das Patent zur Ordnungshaft

Silimed und Polytech arbeiteten ursprünglich beim Vertrieb von Silikonimplantaten zusammen. Polytech meldete 2011 das europäische Patent EP 2 581 193 auf ein Verfahren zur Herstellung von Implantaten an. Silimed machte geltend, dass Polytech im Rahmen der Zusammenarbeit Kenntnis von der Erfindung erhalten und das Patent anschließend im eigenen Namen angemeldet hatte. **2017 klagte Silimed deshalb auf Übertragung des Patents**.

Das OLG **Frankfurt gab Silimed Ende 2024 Recht**. Nachdem der Bundesgerichtshof die Nichtzulassungsbeschwerde von Polytech zurückgewiesen hatte, wurde die Entscheidung Anfang Januar 2026 rechtskräftig.

Noch während dieses Streits hatte **Silimed** beim LG München I eine **einstweilige Verfügung erwirkt**. Sie sollte verhindern, dass Polytech Maßnahmen ergreift oder veranlasst, die den Bestand oder die Durchsetzbarkeit des Patents beeinträchtigen. Genau diese Verfügung wurde später für die Ordnungshaft entscheidend.

Parallel stellte sich die Frage, ob Silimed das Patent auch vor dem Einheitlichen Patentgericht (UPC) gegen Polytech durchsetzen konnte. Polytech hatte das Patent bereits 2023 durch einen sogenannten Opt-out aus der Zuständigkeit des UPC herausgenommen. Nachdem Silimed den Streit um die Patentinhaberschaft gewonnen hatte, versuchte das Unternehmen, diesen Opt-out zurückzunehmen.

Eine mit Polytech verbundene Holdinggesellschaft erhob jedoch beim Bundespatentgericht Nichtigkeitsklage gegen den deutschen Teil des Patents. Das hatte zur Folge, dass Silimed den Opt-out nicht wirksam zurücknehmen konnte. Die Lokalkammer Hamburg hielt die Rücknahme deshalb für unwirksam und wies die dort erhobene Patentverletzungsklage mangels Zuständigkeit ab.

Damit schließt sich der Kreis zur Verfügung aus dem Jahr 2024. Das LG München I wertete die Erhebung der Nichtigkeitsklage über die konzernverbundene Gesellschaft unter den konkreten Umständen als Verstoß gegen das Verbot, die Durchsetzbarkeit des Patents zu beeinträchtigen. Nicht die Nichtigkeitsklage als solche war unzulässig. Entscheidend war für das Gericht das Vorgehen in dieser konkreten Konstellation.

Warum sofort Ordnungshaft?

Der ungewöhnlichste Schritt folgte im Ordnungsmittelverfahren.

Bei einem Verstoß gegen ein gerichtliches Unterlassungsgebot kann nach § 890 ZPO ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 Euro oder Ordnungshaft verhängt werden. Regelmäßig wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst ein Ordnungsgeld in Betracht kommen.

Das LG München I hielt dies hier jedoch nicht für ausreichend. Nach seiner Bewertung wog der Verstoß besonders schwer. Hinzu kam die wirtschaftliche Dimension. Nach den vom Gericht berücksichtigten Auskünften erzielte Polytech mit den betreffenden Produkten einen monatlichen Gewinn, der das maximal mögliche Ordnungsgeld um ein Vielfaches überstieg. **Ein Ordnungsgeld hätte nach Auffassung des Gerichts daher nicht ausgereicht, Polytech zur Befolgung des Verbots anzuhalten.**

Das Gericht ordnete deshalb **bereits beim ersten vom Gericht festgestellten Verstoß gegen die Verfügung** Ordnungshaft gegen einen Geschäftsführer an. Zugleich eröffnete der Beschluss die Möglichkeit, die Vollstreckung abzuwenden, wenn die betreffende Nichtigkeitsklage zurückgenommen und erklärt wird, aus ihr und dem Opt-out keine entsprechenden Rechte mehr herzuleiten.

Was der Fall für die Patentpraxis zeigt

Die Ordnungshaft macht den Fall besonders auffällig. Für die Patentpraxis ist aber vor allem das Zusammenspiel der verschiedenen Verfahren interessant.

Opt-out, nationale Nichtigkeitsklage und bereits bestehende Unterlassungspflichten lassen sich nicht unabhängig voneinander betrachten. Eine prozessuale Maßnahme kann Auswirkungen auf andere Verfahren und auf die Wahl des verfügbaren Gerichtsstands haben.

Der Fall zeigt damit auch, wie wichtig eine übergreifende Verfahrensstrategie ist, wenn nationale Gerichte und das UPC nebeneinander in Betracht kommen und mehrere Gesellschaften eines Konzerns beteiligt sind. Bestehende gerichtliche Verpflichtungen müssen dabei von Anfang an mitgedacht werden.

Fazit

Der Streit zwischen Silimed und Polytech ist noch nicht abgeschlossen. Die Münchner Ordnungshaftentscheidung ist dennoch bemerkenswert. Hält ein Gericht ein Ordnungsgeld selbst in maximaler Höhe für ungeeignet, ein Unterlassungsgebot durchzusetzen, kann im Ausnahmefall unmittelbar Ordnungshaft in Betracht kommen.

Weiterführende Informationen
Polytech Patent EP 2 581 193

SEITENANFANG

Inkonsistenz ist nicht gleich Inkonsistenz

Entscheidung G 1/25 zur Beschreibungsanpassung vor dem EPA

Werden Patentansprüche im Prüfungs- oder Einspruchsverfahren geändert, stellt sich regelmäßig die Frage, inwieweit auch die Beschreibung angepasst werden muss. Mit der Entscheidung **G 1/25 vom 3. September 2026** hat die Große Beschwerdekammer die Weichen für die künftige Praxis der Beschreibungsanpassung nach einer Anspruchsänderung gestellt.

Die Entscheidung setzt einer rein formalen „Bereinigung“ der Beschreibung Grenzen:

> **Allein der Umstand, dass eine Ausführungsform der Beschreibung nach einer Anspruchsänderung nicht mehr unter den Anspruch fällt, begründet noch keine zu beseitigende Inkonsistenz im Sinne von G 1/25.**

Vielmehr ist entscheidend, ob die Fachperson bei der Betrachtung des Anspruchs im Lichte der Beschreibung und etwaiger Zeichnungen in ernsthafte Zweifel hinsichtlich der Bedeutung bzw. Reichweite des Anspruchs gerät.

Zum Sachverhalt

Ausgangspunkt war das Einspruchsbeschwerdeverfahren T 697/22 zu einem Patent mit einem auf ein Hydroponik-Wachstumsmedium aus Mineralfasern und einem organischen Bindemittel gerichteten Anspruch 1. Nach Abschluss des vorangegangenen Einspruchsverfahrens wurde dieser Anspruch beschränkt aufrechterhalten. Seine Einschränkung bestand darin, dass das Bindemittel auf Reaktionsprodukten aus Zitronensäure, Dextrose und Ammoniak basiert.

Bestimmte Teile der Beschreibung wurden hingegen nicht an diese beschränkte Anspruchsfassung angepasst. Insbesondere enthielt die Beschreibung weiterhin, dass das Bindemittel auf der folgenden Kombination basieren kann (nicht muss): eine Polycarbonsäure, beispielsweise Zitronensäure, ein Zucker, beispielsweise Dextrose, und eine Ammoniakquelle, beispielsweise einer Ammoniaklösung.

Damit wurden die für den Anspruch nunmehr obligatorischen Reaktionsprodukte des Bindemittels in der Beschreibung nach wie vor lediglich als Beispiele innerhalb breiterer Stoffklassen beschrieben.

Diese Inkonsistenz wurde seitens der Einsprechenden aufgrund mangelnder Klarheit nach Artikel 84 EPÜ innerhalb ihrer Beschwerdebegründung angegriffen. Die Beschwerdekammer stellte darauf basierend fest, dass eine bloße Abweichung zwischen Anspruch und Beschreibung für sich genommen noch keinen Klarheitseinwand begründet. Entscheidend für die Begründetheit eines solchen Einwandes sei vielmehr, ob die in der Beschreibung als Beispiele gekennzeichneten Reaktionsprodukte die Auslegung der entsprechenden obligatorischen Anspruchsmerkmale derart beeinflussen könnte, dass unklar wird, was unter den Schutzbereich fällt oder nicht.

Ausgehend davon und aufgrund divergierender Rechtsprechungslinien wurde der Großen Beschwerdekammer die Frage vorgelegt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine durch eine Anspruchsänderung entstandene Inkonsistenz mit Anpassung der Beschreibung beseitigt werden muss.

G 1/25 stellt zur Bestimmung einer zu beseitigenden Inkonsistenz im Wesentlichen auf zwei Fragen ab:

1. Enthalten Beschreibung oder Zeichnungen Aussagen, die mit dem Anspruchsverständnis nicht vereinbar sind?
2. Können diese Aussagen die Fachperson dazu bringen, den Anspruch anders zu verstehen, als es sein Wortlaut nahelegt, oder lassen sie sie in ernsthaftem Zweifel über dessen Bedeutung?

Eine zu beseitigende Inkonsistenz kann insbesondere Artikel 84 EPÜ (Klarheit) betreffen, wenn unklar bleibt, ob eine Ausführungsform unter den Anspruch fällt. Sie kann jedoch auch Auswirkungen auf die Patentierbarkeit nach Artikel 52 bis 57 EPÜ haben. Weitere Vorschriften wie Artikel 83, 76(1), 123(2) und 123(3) EPÜ sind theoretisch ebenfalls erfasst, dürften aber nur selten relevant werden.

Beispiel:
Ein ursprünglicher Anspruch war auf die Merkmalskombination ***AB*** gerichtet. Im Laufe eines Prüfungs- oder Einspruchsverfahrens wurde der Anspruch auf die Merkmalskombination ***ABC*** eingeschränkt.

Fall A: **Beschreibung muss trotz Inkonsistenz nicht zwingend angepasst werden**

Nach unserem derzeitigen Verständnis muss die Beschreibung zum o.g. Anspruchssatz nicht zwingend angepasst werden, sollte sie beispielsweise die breitere ursprüngliche Ausführungsform ***AB*** und/oder eine alternative (offensichtlich nicht beanspruchte) Ausführungsform ***ABD*** umfassen.

Grund dafür ist, dass weder ***AB*** noch ***ABD*** ernsthafte Zweifel hinsichtlich der Auslegung der nunmehr beanspruchten Merkmalskombination ***ABC*** hervorrufen. Vielmehr lassen sich beide Ausführungsformen unzweifelhaft von ***ABC*** abgrenzen. Für die Fachperson bleibt daher klar, dass allein die Ausführungsform ***ABC*** unter den Schutzbereich fällt, während ***AB*** und ***ABD*** nicht (mehr) darunter fallen.

Fall B: **Inkonsistenz zwischen Anspruchssatz und Beschreibung muss beseitigt werden**
Anders könnte es sich verhalten, sollte die Beschreibung beispielsweise eine Ausführungsform umfassen, in der die Merkmale ***AB*** als obligatorisch und das Merkmal ***C*** als optionale Präzisierung von ***AB*** beschrieben sind.

Wird der Anspruch (***ABC***) im Lichte dieser Beschreibung (***AB*** und optional ***C***) ausgelegt, könnte für die Fachperson unklar werden, ob das Merkmal ***C*** tatsächlich zwingend erforderlich ist oder nicht. Damit könnte zugleich unklar werden, ob bereits Ausführungsformen mit der Merkmalskombination ***AB*** oder nur solche mit der vollständigen Merkmalskombination ***ABC*** unter den Schutzbereich fallen.

Folglich könnte die von dem Anspruchssatz abweichende Beschreibung im Fall B nach unserem derzeitigen Verständnis dazu führen, dass die Fachperson den Anspruch anders versteht, als es sein Wortlaut nahelegt, oder jedenfalls in ernsthaftem Zweifel über dessen Bedeutung bleibt.

Fazit

Mit der Entscheidung G 1/25 hat die Große Beschwerdekammer einen differenzierten Maßstab für die Anpassung der Beschreibung nach Anspruchsänderungen entwickelt:

> **Eine Anpassung der Beschreibung ist immer dann erforderlich, wenn eine Inkonsistenz zwischen Anspruchssatz und Beschreibung besteht und diese zu einer Verletzung einer Vorschrift des EPÜ führt.**

Für die Praxis kann das bedeuten, dass die Beschreibung nicht mehr zur Herstellung einer rein formalen Konsistenz mit dem Anspruchssatz angepasst werden muss.
Nach einer Anspruchsänderung bleibt jedoch eine sorgfältige Prüfung insbesondere derjenigen Teile der Beschreibung weiterhin erforderlich, die für die **Auslegung** der Ansprüche und das Verständnis des beanspruchten Gegenstands maßgeblich sind.

Lisa Alena Raimund
EMAIL

SEITENANFANG

Biotechnologie in Deutschland: Spitzenforschung – aber gelingt auch der Transfer?

Deutschlands **Biotechnologie** wächst: Nach dem Deutschen Biotechnologie-Report 2026 des Prüfungs- und Beratungsunternehmens EY erzielte die Branche 2025 einen **Umsatz von rund 12 Milliarden Euro**. Zugleich **gehört Deutschland** in der biotechnologischen Forschung weiterhin **zur internationalen Spitze**. Hochschulen und Forschungseinrichtungen verfügen über exzellente Wissenschaft, leistungsfähige Infrastruktur und hochqualifizierte Fachkräfte.

Die größere Herausforderung liegt im Transfer. Aus wissenschaftlichen Erkenntnissen müssen marktfähige Produkte, erfolgreiche Unternehmen und wirtschaftliche Wertschöpfung entstehen. Gerade hier besteht weiterhin Nachholbedarf. **Finanzierung, Regulierung und Technologietransfer gelten als zentrale Engpässe** der deutschen Biotech-Branche. Dabei werden auch die IP-Transferstrukturen in Deutschland als vielfach noch nicht ausreichend effizient und marktgerecht beschrieben.

Stuttgart und Tübingen: starke Forschung, starkes Umfeld

Wie groß das Potenzial ist, zeigt unsere Region. Die **BioRegion STERN** mit Stuttgart, Tübingen, Reutlingen und der Region Neckar-Alb zählt rund 260 Life-Sciences-Unternehmen mit knapp 26.000 Arbeitsplätzen. Hochschulen, Universitätsklinikum, Max-Planck- und Fraunhofer-Institute treffen hier auf eine starke Biotechnologie-, Diagnostik- und Medizintechniklandschaft.

Besonders sichtbar ist die Forschungsstärke in **Tübingen**. Seit 2026 werden dort **sechs Exzellenzcluster** gefördert. Forschungsschwerpunkte reichen von Infektionsbiologie und Onkologie über Pflanzenforschung und Evolution bis zu maschinellem Lernen.

Auch für **Ausgründungen** bietet die Region damit hervorragende Voraussetzungen. Gerade hier stellt sich damit exemplarisch die Frage, wie sich wissenschaftliche Exzellenz in Patente, Ausgründungen, Kooperationen und wirtschaftliche Wertschöpfung übersetzen lässt. Entscheidend ist, wissenschaftliche Ergebnisse frühzeitig so aufzustellen, dass daraus wirtschaftlich nutzbare Technologien entstehen können.

Gute Forschung braucht eine frühe IP-Strategie

Gerade in der Biotechnologie sollte der **Schutz geistigen Eigentums** nicht erst dann zum Thema werden, wenn Investoren oder Industriepartner vor der Tür stehen.
Denn wissenschaftliche Veröffentlichung und Patentschutz folgen unterschiedlichen Regeln. Eine Publikation, ein Vortrag oder die öffentliche Präsentation von Forschungsergebnissen kann einer späteren Patentierung entgegenstehen. Wer Forschung wirtschaftlich verwerten möchte, sollte deshalb **möglichst früh** klären, welche Ergebnisse schutzfähig sind und wann eine Patentanmeldung sinnvoll ist.
Dabei geht es nicht nur um ein einzelnes Patent. In der Biotechnologie können etwa **Wirkstoffe**, **Targets**, **therapeutische Anwendungen**, **Biomarker**, **Herstellungsverfahren** oder **Plattformtechnologien** Gegenstand einer Schutzrechtsstrategie sein. Ebenso wichtig ist es, frühzeitig zu klären, wem die Rechte an Forschungsergebnissen zustehen und wie sie bei Ausgründungen, Lizenzierungen und Forschungskooperationen verfügbar gemacht werden können.

Patente schaffen Verhandlungsposition

Für junge Biotechnologieunternehmen haben Patente häufig eine besondere Bedeutung. Ein Produkt ist möglicherweise noch Jahre von der Marktzulassung entfernt, Umsätze fehlen und der Kapitalbedarf ist hoch.

Ein überzeugendes Patentportfolio kann in dieser Phase zeigen, welche technologische Position ein Unternehmen besitzt und wie gut sich diese gegenüber Wettbewerbern absichern lässt. Damit werden Schutzrechte auch für **Finanzierungsrunden**, **Lizenzvereinbarungen** und **Kooperationen** relevant.

Eine gute Patentstrategie sollte deshalb mit der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung Schritt halten: Welche Märkte sind wichtig? Welche neuen Forschungsergebnisse sollten geschützt werden? Und wem gehören die Rechte bei Kooperationen zwischen Hochschulen, Forschenden und Ausgründungen?

Von Spitzenforschung zu wirtschaftlichem Erfolg

Deutschland – und insbesondere die **Region Stuttgart/Tübingen** – verfügt über hervorragende Voraussetzungen für erfolgreiche Biotechnologie. Die entscheidende Aufgabe besteht darin, wissenschaftliche Exzellenz konsequenter in Unternehmen, Produkte und Wertschöpfung zu übersetzen.

Patente allein lösen die Herausforderungen des Technologietransfers nicht. Eine **frühzeitig entwickelte IP-Strategie** kann aber wesentlich dazu beitragen, Innovationen investierbar, kooperationsfähig und langfristig wettbewerbsfähig zu machen.

WITTEWELLER begleitet Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Ausgründungen bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzrechtsstrategien in den Life Sciences und der Biotechnologie – von der frühen Forschungsphase bis zum internationalen Patentportfolio.

Weiterführende Informationen
Deutscher Biotechnologie-Report 2026 – EY
BioRegio STERN – Zahlen und Fakten zum Life-Sciences-Standort
Universität Tübingen – Exzellenzstrategie und Exzellenzcluster

Dr. Marco Findeisen, Partner
PROFIL

Anna Wolfram
EMAIL

SEITENANFANG

Drei Rankings – eine starke Position im IP-Recht

WirtschaftsWoche, Handelsblatt / Best Lawyers und Best Law Firms zeichnen WITTEWELLER in ihren aktuellen Rankings aus

WITTEWELLER ist in drei aktuellen renommierten Rankings im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes vertreten. Die Auszeichnungen beziehen sich dabei sowohl auf einzelne Patentanwälte als auch auf die Kanzlei insgesamt.

WirtschaftsWoche: Top-Kanzlei unter den Patentanwälten

Die WirtschaftsWoche zählt WITTEWELLER in ihrem Ranking „Top-Kanzleien Patentrecht 2026“ zu den Top-Kanzleien unter den Patentanwälten. Stephan Keck wird zudem als besonders empfohlener Patentanwalt hervorgehoben.

Für das Ranking wurden mehr als 2.000 Juristen aus 250 Kanzleien nach besonders renommierten Kollegen befragt. Die endgültige Auswahl traf eine Expertenjury. In der Kategorie Patentanwälte wurden 17 Kanzleien ausgezeichnet.

Handelsblatt 2026 / Best Lawyers 2027: acht WITTEWELLER-Patentanwälte ausgezeichnet

Auch in diesem Jahr wurden acht Patentanwälte von WITTEWELLER im Ranking „The Best Lawyers in Germany 2027“ ausgezeichnet. Die Ergebnisse wurden im Juni 2026 veröffentlicht und im Handelsblatt unter der Bezeichnung „Deutschlands beste Anwälte 2026“ vorgestellt.

Im Bereich **Intellectual Property Law** werden acht Patentanwälte von WITTEWELLER geführt: David Dobler, Dr. Marco Findeisen, Christian Gembruch, Dr. Volker Heuckeroth, Markus Hössle, Dr. Gabriele Laufer, Christian Steil und Mark Wegener.

Das Best-Lawyers-Ranking basiert auf einem Peer-Review-Verfahren. Anwälte empfehlen dabei Kollegen aus ihrem jeweiligen Fachgebiet; Eigenvorschläge sind ausgeschlossen.

Best Law Firms: Tier 1 für Intellectual Property Law

Auch im Kanzleiranking **„Best Law Firms – Germany 2027“** wird WITTEWELLER ausgezeichnet. Die Kanzlei erreicht im Rechtsgebiet **Intellectual Property Law in Baden-Württemberg** die höchste regionale Rankingstufe **„Regional Tier 1“**.
Während Best Lawyers einzelne Anwälte auszeichnet, bewertet Best Law Firms Kanzleien und deren Tätigkeit in den jeweiligen Rechtsgebieten. Die Tier-1-Einstufung stellt die höchste Stufe des regionalen Rankings dar.

Anerkennung aus unterschiedlichen Perspektiven

Die drei Rankings setzen unterschiedliche Schwerpunkte und geben damit einen breiten Blick auf die Arbeit von WITTEWELLER: von der persönlichen Empfehlung einzelner Patentanwälte über die Reputation im Patentrecht bis zur Einordnung der Kanzlei im regionalen IP-Markt.

Wir freuen uns sehr über diese Anerkennungen und sehen sie zugleich als Ansporn für unsere weitere Arbeit für unsere Mandanten.

Weiterführende Informationen
Übersicht aller aktuellen Auszeichnungen auf wwp.de

SEITENANFANG

Bildnachweise von oben nach unten:
Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 10, 11 ©WITTEWELLER (KI-unterstützt), Nr. 3, 6, 8, 9 ©Mitja Arzensek
Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes: Mark Wegener, Patentanwalt

Abbestellen Weiterleiten Daten ändern

WITTEWELLER
PATENTANWÄLTE

Witte, Weller & Partner
Patentanwälte mbB
Königstr. 5 (Phoenixbau)
70173 Stuttgart (Germany)

+49-(0)711-66 669-0
post@wwp.de
www.wwp.de